



Nach der letzten Änderung des Gesetzes der algerischen Staatsangehörigkeit informiert die Konsularabteilung ihre in Deutschland lebenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass aufgrund der neuen Bestimmungen der Verordnung Nr. 05-01 vom 27.02.2005, welche die Verordnung über die algerische Staatsangehörigkeit Nr. 70-86 vom 15.12.1970 ändern und ergänzen, jedes Kind einer algerischen Mutter von Geburt an die algerische Staatsangehörigkeit besitzt, wie ein Kind eines algerischen Vaters.

Ein Kind einer algerischen Mutter und eines ausländischen Vaters hat daher Anspruch auf konsularischen Schutz und alle konsularischen Leistungen, einschließlich Anmeldung und Ausstellung algerischer Dokumente (Konsularausweis, Pass, Personalausweis). (Quelle www.konsulat-algerien.de)

)